

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
mit dem folgenden «Informationsbogen für den Einleger» unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung in Österreich.

## Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

1. Einlagen bei der Addiko Bank sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. <sup>(1)</sup>
2. Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut. <sup>(2)</sup>
3. Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden «aufaddiert», und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>(2)</sup>
4. Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren/anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>(3)</sup>
5. Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>(4)</sup>
6. Währung der Erstattung:	Euro
7. Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Österreich Telefon: +43 (1) 533 98 03 E-Mail: office@einlagensicherung.at
8. Weitere Informationen sind abrufbar unter:	www.einlagensicherung.at

<sup>(1)</sup> Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:  
Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000 erstattet.

<sup>(2)</sup> Allgemeine Sicherungsobergrenze:  
Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

<sup>(3)</sup> Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:  
Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.  
In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

<sup>(4)</sup> Erstattung:  
Das zuständige Einlagensicherungssystem ist Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.  
Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### Weitere wichtige Informationen

---

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

---

### Ausnahmen

---

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über EUR 100.000 hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedeckte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

---

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at) sowie unter [www.addiko.at/rechtliches/](http://www.addiko.at/rechtliches/).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Wichtiger Hinweis: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung sind EU-weite Sicherungsinstrumente, die in Österreich durch das Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) und das Bankwesengesetz (BWG) geregelt sind. Demnach ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

---

Sie haben noch Fragen?  
Wir helfen Ihnen gerne.



0800 800 707  
Mo-Fr 08:00 - 17:00 Uhr  
kostenlos aus ganz Österreich



[customer.service@addiko.at](mailto:customer.service@addiko.at)